

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1867)**

Heft 6

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in sechs oder acht
Quartseiten.

Briefe u. Gelber franco

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureauz
r anco durch die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Will das katholische Volk des Bisthums Basel eine weltliche Diözesankonferenz?

Im In- und Ausland macht der weltliche Staats-Kirchenrath, oder die sogenannte Diözesankonferenz des Bisthums Basel großes Aufsehen: man kann nicht begreifen, wie in einem Lande der Freiheit und in einer volksthümlichen Republik die Staatsregierungen sich solches Regieren und Interveniren in Kirchensachen herausnehmen mögen? Dieses Verwundern wird im Ausland zuweilen mit Bemerkungen ausgedrückt, welche uns, die wir unser schweizerisches Vaterland ehren und geehrt wissen wollen, mit Schamröthe erfüllen.

So machte z. B. letzte Woche in den Zeitungen Deutschlands ein Artikel folgenden Inhalts die Munde: „In Solothurn ist gegenwärtig die Ungeheuerlichkeit im Gange, daß der dortige Hochwürdigste Bischof den Entwurf eines Katechismus einer Konferenz, die zum Theil aus Protestanten besteht, zur Bestätigung vorlegen muß.“

Mit dieser „Ungeheuerlichkeit“ hat es übrigens eine eigene Verwandtschaft. Man versichert, daß bei Anlaß der Katechismusfrage der Gesandte von Zug (Hr. Reg. Rath Vossard) seine theologisirenden Staats-Kollegen in große Verlegenheit gesetzt haben, indem er denselben einen im Jahr 1863 erschienenen „Katechismus für die evangelische Schuljugend des Kantons Bern“ vorlegte, in welchem wörtlich gedruckt steht:

„80. Frage?“

„Was ist für ein Unterschied zwischen dem heiligen Abendmahl des Herrn und der papistischen Messe?“

„Antwort.“

„Im Grund ist die Messe nichts Anderes als eine Verläugnung des einzigen Opfers und Leidens Jesu Christi und eine vermaladeite Abgötterei.“

Das war allerdings für gewisse Staatskonferenzherren, welche sonst immer im Artikel „Toleranz“ große Geschäfte machen, eine gut applizirte demonstratio ad hominem.

Jedes Kind muß sich fragen: „Wenn unsere weltlichen Staatskirchenräthe einen solchen protestantischen Katechismus ignoriren, warum wollen sie sich denn mit dem katholischen befassen?“

Man will zwar wissen, daß in der letzten Diözesankonferenz weniger eingreifende Beschlüsse zu Stande kamen, als dieß von einer bekannten Seite beantragt und gewünscht wurde. Allein, wenn dem auch so wäre, die Geistlichkeit und das katholische Volk würden sich dadurch nicht einschläfern lassen. Wenn dießmal keine eingreifenderen Schlußnahmen gefaßt wurden, kann dieß nicht ein andermal, vielleicht schon das nächstemal geschehen? Es muß gründlich gesorgt werden, daß überhaupt für jetzt und die Zukunft keine in die Rechte der Kirche eingreifende Beschlüsse stattfinden können und zu diesem Zwecke muß vor Allem das Wesen und die Kompetenz der sogenannten Diözesankonferenz laut Verfassung und Recht geordnet werden.

Weder die neue Bundesverfassung noch die Kantonalverfassungen enthalten ein Wort über diese „Diözesankonferenz“ und diese Behörde, welche

sich zwischen Bischof und Volk stellt, ist eine Geburt der aristokratischen Regierungszeit, und das Anno 1830 souverän erklärte Volk ist noch nie angefragt worden, ob es eine solche Mittelbehörde überhaupt wolle? und, bejahenden Falls, welche Kompetenz in gemischten staatlich-kirchlichen Sachen (denn nur um diese und nicht um rein-kirchliche kann es sich hier handeln) es seinen Kantonsregierungen abnehmen und der Diözesankonferenz übertragen wolle?

Wir sind der Ansicht, daß diese Frage vor das Volk gehört, und daß sie je eher desto besser, dem katholischen Volk in allen Kantonen auf verfassungsgemäße Weise vorgelegt werden sollte.

Würde der Ausspruch des Volks in der Abstimmung nicht mit immenser Mehrheit dahin lauten: „Fort mit der Diözesankonferenz?“

Görres: Ueber Kirche und Staat,
ein Wort an die katholischen Schweizer.
(I. Artikel.)

Die Artikel und Nachrichten der Schweizerischen Kirchenzeitung in den ersten vier Nummern dieses Jahres, besonders die Regierungskonferenz von Solothurn, die Kirchenordnung des St. Gallischen Administrationsrathes, die sich den liturgischen Verordnungen Joseph's II. würdig an die Seite stellt, — die Geschichts- und Legendensfabrikation der „N. Z. B.“ u. s. w. — können nicht verfehlen, in der Seele jedes gesund denkenden Menschen jenen Effekt hervorzubringen, der überhaupt alles Lächerliche erzeugen muß. Kehrt man aber andererseits die ernstere Seite dieser Thatsachen hervor, so müssen sie jedes katholische Herz, das seine Kirche liebt und verehrt, bitter kränken und mit tiefer Behmuth erfüllen.

Dies Gefühl ist es auch, das den Einsender dieser Zeilen zu den Worten eines Mannes ruft, der in seinem großen Herzen die Interessen des Volkes — und des **Schweizer Volkes** nicht am Wenigsten — tief empfand und auffaßte, und so viel an ihm lag, mit männlicher Thatkraft förderte. Ich meine den großen Joseph Görres, der vor noch nicht 50 Jahren mit warmer, riesenkräftiger Sprache, wie sie nur ein Görres zu sprechen vermochte, die Interessen der katholischen Kirche in der Schweiz vertheidigte, indem er den „Kampf der Kirchenfreiheit mit der Staatsgewalt“ im Lichte einer Thatsache darstellte, die damals die zungenfertige Toleranz des Radikalismus an den Tag gefördert hatte, und die heute, wie die Thatsachen des verflohenen und die Vorgänge in dem kaum begonnenen neuen Jahre zeigen, die Unverschämtheit des gleichen Trostes in größerem und kleinerem Maßstabe reproduziert.

Damals konnte Görres noch schreiben: „Noch wohnt in einigen Alpenhöhlen ein Volk, das seiner ererbten Freiheit zugehan, aber auch zugleich dem Glauben seiner Väter treu geblieben. In der katholischen Schweiz, da besteht die Kirche noch in ihren ursprünglichen Rechtsansprüchen, zuvor vielfältig gestümmelt und gekränkt, aber in ihrem Wesen noch wohlbehalten und lebenskräftig, dazu auf die Gesinnung des Volkes fest basirt, und darum jeder weiteren Usurpation in ziemlicher Fassung die Spitze bietend. Solche Stellung aber muß nur jener elenden Doctrin, die keine Gewalt im Himmel und auf Erden, als die der Polizei anerkennt, ein Greuel sein und ein Mergerniß, und sie kann es nicht verwinden, daß noch irgendwo auf dem Continente die Willkür nicht im Namen der Freiheit alle Freiheiten verschlingen, in Vollmacht der Gerechtigkeit alle Rechte zernichten, in der Ueberwallung der Liberalität alle an moralische Genossenschaften gefesteten Communalgüter in Staatsgüter verwandeln darf.“

Darum sendet sie meistens zwei Lügengeister aus; den einen, der dadurch, daß er die Freiheitsliebe des Volkes mit der Kirchenfreiheit zu entzweien unternimmt, jene gesicherte Grundfeste des kirchlichen

Gebäudes in aller Weise unterwühlt; — den zweiten sodann, jenen Geist der Fälschung und der Sophistikation, der ihr die Geschichte zum Werkzeuge zubereitet, um davon nach Zeit und Umständen zur Fortsetzung der Usurpation Gebrauch zu machen.“

Wenn auch die Wahrheit der Einleitung dieser Worte seit jener Zeit, in der Görres dieselben niedergeschrieben, mehr ab- als zugenommen und heute leider nicht mehr mit jener Zuversicht ausgesprochen werden kann, so findet doch die treffende Charakteristik jenes Geistes, der heute mehr als je die meisten unserer Regierungen und die Feder unserer glaubenslosen Publizistik leitet, — sogar in vergrößertem Maßstabe ihre volle Anwendung und sieht ihren Reflex und wahrlich genügende Bestätigung in den genannten und ungenannten Vorgängen jüngster Zeit. Dieser Geist ist es auch, der heute mehr wie je an der Freiheit der Kirche herumzerrt und sie in schiefes Licht zu stellen sucht, um die Welt anzulügen, als sei die Freiheit der Kirche bloße Vergünstigung des Staates, Gnadengeschenk der Regierungen und Ausfluß ihrer Munizipalität. (!)

Diesen Ansichten gegenüber, die leider gegen die katholische Kirche in der Schweiz heute nicht nur Theorie sind, sondern zur Genüge in praktische Anwendung kommen, mag, wie er es lebend mit so edler Hingebung gethan, der edle Görres aus seinem Grabe auftreten und den Trägern derselben, die nur allzuoft heuchlerisch sich Söhne jener Mutter nennen, deren Rechte zu verkümmern, ihr aufrichtiges Bestreben ist. — Diesen mag er das wahre Verhältniß zwischen Kirche und Staat unter 3 Gesichtspunkten darstellen und die Falschheit ihrer Grundsätze und Ansichten in's helle Licht stellen. Er sagt:

„Philosophisch zuvörderst das Verhältniß von Staat und Kirche angeschaut, ergibt schon die flüchtigste Betrachtung, daß das Wesen der einen von dem des andern spezifisch verschieden, in seinem Bestande von demselben weder abgeleitet, noch auf die Dauer abhängig gemacht werden kann. Der Staat bildet und erhält sich in durchaus irdischen In-

stinken zum Zwecke irdischer Selbsterhaltung und Ausbildung der Individuen, in diesem irdischen Bestande gänzlich unabhängig von der Kirche, die nur zum Behufe höherer Zwecke, indem sie ihm Sanction, Weihe, Heiligung ertheilt, durch ihr Dazwischentreten die geheimsten und innersten Wurzeln seines Lebens mit Gott und der höhern Welt zusammenknüpft. Die Kirche aber hat in durchaus überirdischem Streben, zum Zwecke überirdischer Behaltung, Erhebung und Befestigung ihrer Genossen sich formirt und ist in diesem ihrem überweltlichen Bestande gänzlich vom Staate unabhängig, der ihr nur behufs ihres physischen Daseins Boden, Luft, Feuer und Wasser, und dazu den gesetzlichen Schutz verstatet, und dadurch ihre nach abwärts getriebenen peripherischen Verbreitungen mit der Erde und den innersten Gebilden der bürgerlichen Gesellschaft zusammenfließt. Gleichwie vorbildlich, nachdem die Schöpfung der unorganischen Natur vollendet war, eine neue höhere Saat schöpferischer Ideen, das in reicher Fülle der Formen und Farben erblühende, gegen die Schwere zur Sonne anstrebende Pflanzenreich hervorgebracht; wie dann, als dieser Garten erst in seiner Schöne und in der ganzen Pracht des ersten Frühlings aufgeblüht, dieselbe schaffende Hand, die noch höhere Saat vielfacher Thiergeschlechter ausgesäet, die von dem Zuge der Erde sich losgekämpft und nun in freier Bewegung durch alle Elemente sich verbreiten; ganz zuletzt aber, erst als die vierte und höchste Manifestation der schöpferischen Kraft auf Erden im Menschen ihr eigenes Ebenbild erschienen: so ist die gleiche Folge in der Genesis der verschiedenen gesellschaftlichen Verbindungen zu bemerken. Der Staat war im Ursprunge die gemeinschaftliche Unterlage, der Träger und der Nährvater aller jener kirchlichen Formen, die im Heidenthume pflanzenhaft, klimatisch sich der Volks- und Landesart, in der sie festgehalten wurzelten, verähnlichten; im Judenthume von aller örtlichen Beschränkung sich losreisend und zum Herrn des Himmels und der Erde sich erhebend, einst durch allgemeine Verbreitung alle Völker in dem gleichen Glauben zu vereinigen hofften;

endlich im Christenthume, gestiftet durch den zweiten Adam, den menschgewordenen Gott, zur Ebenbildlichkeit mit Gott, und damit zugleich zu jener dort nur geahnten allgemeinen Verbreitung gelangten. Und wie nun selbst auf niedrigster Stufe die Pflanze, obgleich sie in der Erde wurzelt und in ihr die Elementarstoffe, die sie ihrem Leben einverleiht, zusammensucht, doch von ihr in ihrem Vegetationsprozesse weder sich begründet noch bemisstert sieht; wie das Thier, obgleich es zur Vegetation in dem gleichen Verhältnisse wie diese zum tiefern Naturreiche steht, doch seine höhere Freiheit keineswegs als eine Gabe von dem verlangt, das diese Freiheit selber nicht besitzt; wie endlich am Wenigsten der Mensch seine höhere Vernünftigkeit vom Unvernünftigen ableiten darf, ob er gleich mit seiner untern Natur mit ihm zusammenhängt: so ist es auch um das Wechselverhältniß der, auf verschiedenen Stufen befesigten, noch höhern gesellschaftlichen Formen beschaffen, in die er in seiner Besonderheit sich als Element einfügt. Was er in diesen Formen sucht, ist, insofern sie kirchlicher Natur sind, die Freiheit der Kinder Gottes; insofern aber politischer Art, die Freiheit der Kinder der Menschen: diese letztere ist endloser Art und wird in der Verbindung vieler Individuen selbst allmählig der Naturnothwendigkeit in und außer seiner Persönlichkeit abgedrungen; jene aber ist unendlich, wie Gott selber, sie wird mehr als Preis des innern, denn des äußern Kampfes und weniger errungen als gewährt, und hat darum keine andern Gränzen als Gottes Macht und Wohlgefallen. Und weil nun das Umfassende nicht ausgehen kann von dem Umfaßten und das Höhere ohne Lästerung nicht abgeleitet von dem, was niedriger ist, als es selbst; so kann auch die kirchliche Freiheit ihren Ursprung nicht in der politischen gefunden haben und die liberale Gesinnung des Staates hat, statt dieser ihr eigenthümlichen Freiheit, so wenig einen Ausfluß der seinigen mit despotischer Willkür ihr aufgedrungen, als jetzt die gleiche Willkür, unter dem Vorwande der Freiheit, ihr dies ihr angebornes Eigenthum abzudrängen auch nur im Allgeringsten berechtigt ist

„Historisch finden wir daher die Kirche schon in den ältesten Zeiten im Besitze dieser ihrer Freiheit, so frühe als sie möglicherweise davon Gebrauch zu machen im Stande war. Begreiflich konnte in ihren ersten Jahrhunderten, als sie noch unter heidnischen Völkern und Regenten stand, deren Staaten selbst, wohlverstanden keine Rechtsstaaten, noch auf die Gerechtigkeit gestellt gewesen, von einer solchen Freiheit nicht die Rede sein; sie mußte mit dem Heidenthume, das in Religionsfachen die größte Ungebundenheit und Willkür statuirte, und nur sie allein verfolgte und auszutilgen strebte, gerade wie jene heutige Toleranz, die Alles duldet und mit Allem sich verträgt, nur das, was katholisch ist, ausgenommen, um ihr Dasein streiten und unter hartem Druck und mit dem Blute der Märtyrer begossen, erst langsam unter der Erde sich bewurzeln. Aber wie der Staat erst selber christlich wurde, finden wir auch ihre Freiheit unumwunden anerkannt, wie die Dokumente der Geschichte es nachweisen.

„Endlich ist auch, theologisch betrachtet, die Kirche frei aus Gott geboren und nicht als eine Freigelassene des Staates zur Selbstständigkeit gelangt. Wohl haben Christus und die Apostel nach den noch vorhandenen Dokumenten wenig oder nichts von dieser Freiheit geredet und geschrieben; aber weil sie mit der Natur und dem Wesen der Kirche auf's Unzertrennlichste zusammenhängt, so ist sie ohne Weiteres göttlicher Institution wie die Kirche selber. Christus wollte in ihr das Reich Gottes auf Erden gründen; Gottes Reich kann bei keinem irdischen Herrn zu Lehre gehen: Der Leib, dessen unsichtbares Haupt er ist, umfaßt alle christlichen Staaten in seiner Einheit und kann nicht zerstückt, einzelnen Regierungen dienstbar sein. Von Oben empfängt er seine Weihe und sein inneres Leben und er wird sogleich profanirt, wie er bloß weltlichen Zwecken zu fröhnen gedrungen ist. Wie auch Rang und Ansehen die Stände der Menschen vor der Welt auszeichnen mögen, vor dem Altare sind Alle gleich; Regent und Untertan, Kaiser und Tagelöhner, alle sind

sie Kinder der Kirche, der sie Glauben und Gehorsam gelobt und schuldig sind. Alle müssen es für das höchste Gut erachten, daß die Gottentstammte in ihren Schooß sie aufgenommen; Allen spendet sie mit gleicher Freigebigkeit aus der ihr anvertrauten Fülle. Und sie sollte betteln bei denen, die aus ihren Schätzen sich bereichern, sie, die Bürgerin des Himmels, sollte zu Hofe gehen und es für ein großes Glück erachten, daß Diejenigen, denen die Regierung der Länder anvertraut ist, sich etwa so äußerlich und obenhin zu ihr bekennen und wie sie wähen, durch eine huldreiche Vergünstigung sie dulden, und in ihrem Sinn und Wirken sie bestehen lassen? Nein, die Kirche ist nicht des Staates Hinterlässe, sie ist nicht hörig an den Boden gefestigt wie die Territorialmacht — sie ist zum Dienste Gottes aufgeboden, nicht der irdischen Scholle, sondern dem himmlischen Aether angehörig und leibeigen keiner Gewalt auf Erden, weil sie in ihrem innersten Wesen gotteigen sich ergeben. — Da, wo an der Umfriedigung des Münsters die Gerechtigkeit der Kirche beginnt, dort endet die Gewalt des Staates; über alle Genossen der Kirche, als solche, übt er direkt keine Macht und muß die Gerichtsbarkeit der Kirche anerkennen. Nur den äußersten Saum des Mantels ihrer selbstständigen Oberherrlichkeit schleppt sie in seinem Gebiete nach und den mögen irdische Gewalthaber abschneiden, wenn ihre Gelüste sie dazu verleiten; aber dann mögen sie zusehen, wie sie vor Gott und dem Volke, dem sie mit den feierlichsten, heiligsten Eiden gelobt, ihnen die Kirche als ihr höchstes und köstlichstes Palladium zu schirmen und zu erhalten, diese schöne Eidbrüchigkeit und diese gewissenlose Uebertretung ihrer ersten Amtspflicht vertreten und verantworten wollen. — Wenn es aber Kinder dieser Kirche sind und gar, wenn es solche sind, die von ihrem Altare leben — und gibt es deren keine mehr? — die ihre Rechte verkümmern und einschränken helfen, die durch feiges Nachgeben und Concebiren oder direktes Eingreifen, dem unberechtigten Eindringling den Fuß auf den Rechtsboden setzen helfen, den Natur und Präscription sichern sollten — so ist auch solchem Verrathe

sein Ziel gesetzt; und wenn es solche gibt, die unkundig sind der Zeichen der Zeit, leere Aufklärerei fortreibend, der Willkür auf selbem Wege entgegenkommen, die nachtheiligsten Eingriffe in die Integrität der Kirche der weltlichen Macht ohne Widerspruch gestatten, und mit Wissen unter ihren Augen Schmälerungen wohl ererbter und begründeter, und mit Nichten aufgehobener Kirchenrechte geschehen lassen, dann sind sie nur die Nachzügler einer längst vorübergegangenen Zeit und wenn nicht Gott, ihr Gewissen, ihr besseres Selbst und die gewonnene Einsicht ihrer wahren Stellung sie auf den guten Weg hinleitet, wird, wie hoch sie gestellt sein mögen, die Schmach ohne Einkehr an ihrer Thüre nicht vorübergehen. Denn die Kirche wird sich jener Gewalt und jener Waffen wieder erinnern, mit denen ihr Stifter nicht umsonst ausgestattet und denen das Reich der Finsterniß und des Unrechtes noch immer erliegen mußte. Sie wird sie zugleich gegen jene wenden, die als ungetreue Knechte sie von Innen heraus untergraben, wie gegen jene, welche von Außen ihre Rechte anzutasten wagen; und nichts wird ihre gänzliche Wiederherstellung aus der Wurzel heraus, die ihr bei allen Verfolgungen unverfehrt geblieben, aufzuhalten im Stande sein.“
(Schluß folgt.)

Kreis Schreiben behufs Einführung der neuen Kirchenordnung in St. Gallen.

IV. Artikel.

„Nun vernehmet die List und wie der Fuchs sich gewendet.“

(Reineke Fuchs V. 1.)

„Der kathol. Administrationsrath des Kts. St. Gallen an sämtliche Verwaltungsräthe und Pfarrämter (!?) der kath. Kirchgemeinden im Kanton.“

Die Verwaltungsräthe haben den Vorrang, denn sie haben überall die Initiative; jene die Herren, diese die Knechte. An die Pfarrämter? Diese dürfen sonst nur vom Bischof kirchliche Verordnungen und Strafpredigten erhalten, aber nicht von einer weltlichen Behörde. Strafpredigt! Ja; denn die Kirchenordnung soll „den auf dem kirchendisziplinären Gebiete vielfach wahrgenommenen Uebelstän-

den“ begegnen. So werden die Pfarrherren vom Administrationsrath getadelt, weil sie vielfach die Kirchendisziplin nicht handhaben. Auf das Gebiet der Kirchendisziplin hat sich also der Administrationsrath wirklich gewagt und bekennt es selbst in seiner Encyklika an die Pfarrherren. Wenn hier die Logik der Thatsachen eintreten sollte, bekämen wir eine hübsche Zukunft. Mag sein, daß diese Stelle eine Frucht der Begriffsverwirrung ist; aber immerhin ist die Sache nicht vom Guten.

Da könnte eine Dilemma nicht übel sein. Entweder wisset ihr Herren Administrationsräthe, was Kirchendisziplin bezeichnet oder nicht. Im ersten Falle maßt ihr euch geflissentlich die eigentliche Leitung der Kirche an und muß man nicht heute noch einen Kampf zu eurer Entfernung versuchen? Im zweiten Falle muß man nicht ebenfalls mit euch aufräumen; denn ihr paßt in den Administrationsrath hinein wie ein Simpel für die Rolle Hamlet's. Wohl ist logisch in Bezug auf die Folgerung ein dritter Fall möglich, ihr könntet euch belehren lassen, aber dürfen wir diesen Fall hoffen? Oder könntet und wollet ihr euere „Kirchenordnung“ zurücknehmen und dabei erklären? „Wir haben die hl. Rechte der Kirche verletzt, wir haben die Wirksamkeit und Bedeutung der Pfarrherren auf ein Minimum zurückgeführt; mit dem Einverständnis mit dem bischöfl. Ordinariat ist's auch nicht weit her, wie wir im Kreis Schreiben schon angedeutet hatten; aber wir wollten nur einen Versuch machen und haben uns eines Bessern belehrt.“ — So könntet ihr allerdings das Dilemma entkräften. Dann soll die Kirchenzeitung alsbald das Wunder von Befehring verherrlichen, und auch gegen ungerechte Gegner in Schutz nehmen. Wie mußte nun diese Kirchenunordnung bekannt gemacht werden? Das Kreis Schreiben gibt folgende Weisung: „Die „Kirchenordnung für die kath. Pfarrgemeinden des Kts. St. Gallen vom „29. Nov. 1866 soll Sonntags den „6. Jänner 1867 (am Feste der hl. drei „Könige), in allen kath. Pfarrkirchen des „Kantons amtlich publicirt werden. Das „bischöfliche Ordinariat hat sich einverstanden „erklärt, daß die öffentliche Verlesung der-

„selben Vormittags nach der Predigt „digt von den Pfarrgeistlichen „ab der Kanzel geschehen solle. Die „Kirchenverwaltungsräthe haben sich daher „mit den betreffenden Pfarrämtern darüber „vorher ins Einverständnis (?) zu „setzen.“

Köstliches Einverständnis! Ja was? Ob sie wollen oder nicht? Ob die Verlesung sammt dem Kreis Schreiben Unsinn sei oder nicht? Nein! sondern „darüber,“ nämlich, daß die öffentliche Verlesung derselben Vormittags nach der Predigt von den Pfarrgeistlichen ab der Kanzel geschehen soll.“ Ich könnte in dieser Sache einen hübschen Fall erzählen, will aber für diesmal noch schweigen.

Waren nun die Pfarrherren wirklich zum Verlesen verpflichtet? Nein; denn der Administrationsrath hat hierin den Pfarrherren im Kanton gerade so viel zu befehlen als eine Freimaurerloge; nein; denn der Hochwürdigste Herr Bischof hatte Nichts verordnet; oder verkehrt etwa das bischöfliche Ordinariat mit den Geistlichen durch den Administrationsrath? die Pfarrherren fühlten wohl, daß sie die Weibel des Administrationsraths würden. Darum erkundeten sich Einige beim Hochw. Hrn. Bischof, was zu thun sei; Andere ließen die Verkündung durch den Kirchenweibel geschehen; wieder Andere thaten gar nichts. Ueberhaupt ist diese Weisung so schlau abgefäht, daß nicht einmal der Administrationsrath etwas zu befehlen scheint. Die so entstandene Verwirrung sollte wahrscheinlich die beschlossene Kirchenunordnung andeuten?

Da Fragen keine Behauptungen und somit unschädlich sind, werden hier einige erlaubt sein. Wer bildet eigentlich in St. Gallen das bischöfl. Ordinariat? Sind die Pfarrherren verpflichtet, dem Administrationsrath in fraglichen Dingen zu gehorchen, wenn das bischöfl. Ordinariat einverstanden wäre? Oder, um die Lösung dieser Frage anzudeuten, müßte die Mischschule in St. Gallen sich den Verordnungen des Administrationsraths unterziehen, wenn die Regierung einverstanden wäre? Da aber diese Stelle so klippenreich, wird der verständige Leser wohl begreifen, warum das Schiff so behutsam vorübersteuert.

Mit dieser einmaligen Bekanntmachung ist der Administrationsrath nicht zufrieden. Daher folgender Schlußartikel: „Gegenwärtige Verordnung soll öffentlich bekannt gemacht, sämmtlichen katholischen Kirchenverwaltungsräthen und Pfarrämtern besonders mitgetheilt, in allen katholischen Pfarrkirchen verlesen und hernach jedes Jahr am ersten Adventsonntag durch Wiederverlesung in der Kirche in Erinnerung gebracht werden.“ Wenn es je gestattet wäre, in der Kirche eine Komödie zu verlesen, sollte diese Verordnung nicht lieber am Faschnachsonntag wieder in Erinnerung gebracht werden?

Von wem soll sie wieder verlesen werden? Im Interesse der Ordnung ist in dieser Beziehung nichts bemerkt; denn der Wirrwar des Kreis Schreibens gilt nur für die erste Verkündigung. *Odiosa sunt restringenda.* Am besten wäre, wenn der Administrationspräsident selbst die Pfarren besuchte, die Verwaltungsräthe und Pfarrherren betreffs der Kirchendisziplin zur Rede stellte und dann dem gläubigen Volke auf der Kanzel die Kirchenunordnung und das Todesurtheil ihres Pfarrers wieder in Erinnerung brächte und die Sache mit einer salbungsvollen Ansprache begleitete. Als Text könnte ja dienen der Art. 9! welcher lautet: „Bei allen gottesdienstlichen Verrichtungen solle Ruhe, Ordnung und geziemender Anstand beobachtet werden. Es ist daher alles Schwagen, Drucken und Drängen, überhaupt jedes die Erbauung störende Betragen in der Kirche, sowie bei Prozessionen, Wittgängen u. s. w. außer derselben verboten.“ Freilich wäre dieser Text etwas zu lange; aber der unerhörte Unsinn würde uns mit dieser Länge etwas verzeihen.

Uebrigens sollen die Leser der Kirchenzeitung nicht glauben, daß wir St. Galler durch unanständiges Betragen in der Kirche den Administrationsrath zu solchem Wahnwitz gebracht haben, daß er aus eigener Machtfülle uns verbietet, was uns die Gebote Gottes längst verboten haben. Vielleicht gilt aber dieser Artikel den radikalen Katholiken? Jetzt sind diese verlorenen Schäflein wieder gefunden, besonders wenn der Administrationsrath noch dem deutschen Kirchengesang (dem deut-

schen Micheli) auf die schwächtigen Füße hilft.

Es wäre wohl noch Manches zu bemerken; aber einerseits sollte das Gesagte genügen; anderseits darf man auch nicht Alles sagen, theils um nicht unnöthigerweise Persönlichkeiten anzugreifen, theils um nöthigenfalls noch Stoff zu neuen Angriffen zu behalten.

Zum Schluß nur noch die Frage: Wird diese Verordnung auch faktisch die Machtstellung des Administrationsraths erweitern, wie sie dieselbe grundsätzlich festgesetzt hat? Dieß ist sehr zu bezweifeln. Denn die Behörde hat sich bei der Geistlichkeit und beim Volke lächerlich gemacht; der kirchliche Geist ist durch diesen schneidenden Gegensatz nur noch mehr geweckt worden; die Opposition gegen den Administrationsrath als nicht-kirchliche Behörde verstärkt sich; das Bewußtsein daß in Dänemark etwas faul, wird allgemeiner. Aber dennoch wird wohl die Erlösung aus dieser babylonischen Gefangenschaft nicht so bald kommen; ja diese schmählichen Ketten werden wohl erst durch die Lösung der allgemeinen Bewegung vollends zerschlagen werden, denn der Administrationsrath hat immer noch mächtige Freunde, welche wohl nie zu einem klaren Begriffe von der Kirche gelangen; es giebt noch Viele, welche den Schein bewundern und die Sache vergessen und jeden Angriff auf die durch und durch antikirchliche Stellung des Administrationsrathes einen gehäßigen Ausfall gegen die Personen betrachten; es giebt wieder andere, welche die Kirchenordnung als Kleinigkeit ansehen, um die man unbekümmert sein soll, oder dieselbe gar als Wohlthat begrüßen, für welche man dem Administrationsrath zu danken habe. Nur bei solchen Verhältnissen war dies Todesurtheil der Pfarrherren möglich.

Was bleibt daher zu thun? die Gleichgesinnten sollten sich zu einer konsequenten Opposition gegen diese durch und durch unkirchliche Stellung des Administrationsrathes vereinen und kämpfen, bis diese Zwingsburg Malepartus in Trümmer liegt und so Gott will, die Kirche im Lande St. Gallen nicht mehr als Magd dient, sondern als königliche Jungfrau herrscht. Wohl steht bei dieser Gesinnung

bei diesen Bestrebungen, bei diesen Thaten keine glänzende Stellung in Aussicht; denn auf die Höhen gelangt man in der Welt gewöhnlich durch Malepartus; aber vor Allem gilt doch die Kirche und ihre Freiheit und der Kampf für ihre unabhängige Stellung; denn keine irdische Rücksicht, keine, durchaus keine soll dem Willen Jesu Christi und dem gerechten ja nothwendigen Verlangen seiner Kirche irgendwie übergeordnet werden.

Schweizerische Staatsmänner! Seid gegen die Katholiken wenigstens so tolerant als — Bismark!

Während die Jesuitenspuckereien, die Vigorianer-Spürnasereien, die Lehrschwefelstein-Ruchereien, die Administrationsrathlichen Sakristanereien zc. zc. im gegenwärtigen Augenblick die konfessionelle Toleranz und selbst die politische Klugheit gewisser Schweizer Staatskünstler in Zweifel stellen, bringen öffentliche Blätter fortwährend Thatfachen aus Deutschland, welche zeigen, daß sogar der — Bismark, wenn nicht aus Ueberzeugung doch aus staatsmännischer Klugheit sich bestrebt, tolerant und zuvorkommend gegen die — Katholiken zu sein.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, sagt die „Augs. Postztg.“ daß sich die preussische Regierung auf die Würdigung der positiv-christlichen und kirchlichen Interessen in den von ihr einverleibten Staaten besser versteht, als die früheren Regierungen derselben. Ebenso muß auch zugestanden werden, daß diese Würdigung, wie der weitere Umstand, daß die Kirche in Preußen verfassungsmäßig eine viel freiere Stellung einnimmt, als sie in den genannten Staaten innehatte, der preussischen Regierung in diesen neuen Landestheilen nicht wenig zu Gute kommt, so sehr auch den Bevölkerungen derselben das sonstige preussische Wesen zuwider ist.

Als Belege hiefür wollen wir einige Thatfachen sprechen lassen: In Fulda findet eine Jesuiten-Mission statt. Die „Kasseler Ztg.“ erhebt

darob ein großes Geschrei, und würde es sehr gerne sehen, wenn polizeilich dagegen eingeschritten würde. Die preussische Regierung läßt jedoch die Zeitung schreien und — die Missionäre predigen.

Dem Bischofe von Limburg kam auf die Zusendung seines bekannten Hirtenschreibens hin ein sehr freundliches königliches Schreiben zu, in welchem ganz besonders die Segnungen betont wurden, deren sich die Einwohner des preussischen Staates zu erfreuen haben. Zu diesen Segnungen gehört aber auch, daß in ganz Preußen die Volksschulen konfessionell getrennt, und für das katholische Volksschulwesen ebenso katholische, wie für das protestantische Volksschulwesen protestantische Referenten aufgestellt sind, während im Herzogthum Nassau die Schulen konfessionslos sind und das gesammte Schulwesen einem einzigen und zwar protestantischen Referenten übertragen ist, was natürlich den Katholiken fortwährend Anlaß zu Klagen gab. Der Umwandlung der konfessionslosen in konfessionelle Schulen und der Aufstellung eines eigenen katholischen Referenten für das katholische Volksschulwesen wird daher von der katholischen Bevölkerung und allen gläubig- und rechtlich-gesinnten Protestanten mit Freuden entgegengesehen. Der „Fortschritt“ wird zwar darüber weder gewaltig Lärm schlagen, allein die preussische Regierung wird sich um diesen Lärm eben so wenig kümmern, wie um das erwähnte Geschrei der „Kasseler Zeitung“.

In der freien Stadt Frankfurt durfte sich wohl der berühmte Unglaubens-Apostel Ronge frei bewegen, nicht so aber die barmherzigen Schwestern. Auch das ist jetzt anders geworden. Seitdem Frankfurt preussisch ist, können die barmherzigen Schwestern ungehindert in die Wohnungen der Armen und Dürftigen sich begeben, um Trost und Hülfe zu spenden.

„Mögen die süddeutschen Staaten in diesen Beziehungen nicht hinter Preußen zurückbleiben!“ sagt die „Augsburger Postzeitung“ und wir fü-

gen bei: „Mögen die schweizerischen Bundes- und Kantons-Regierungen wenigstens so tolerant sein als — Bismark.“

Wochen-Chronik.

Luzern. Hochw. Hr. Chorherr Schwerzmann übersendet uns folgende Erwiderung auf den in Nr. 5 dieses Blattes gegen ihn gerichteten Artikel:

„Auf die Anschuldigung des in Nr. 5 sub Luzern erschienenen Artikels, die offenbar vom Zaune gerissen ist, nur soviel. Als Mitglied der Stadtschulkommission besuchte ich in den letzten Wochen des Januar wirklich einige Schulen bei Maria-Hilf, daß ich aber bei diesem Anlaße irgendwo von dem Besuche der Schulmesse zu den Kindern gesprochen habe, ist eine Erfindung und baare Unwahrheit. Hingegen nahm ich in drei Schulen die Lehrerinnen beiseits und eröffnete ihnen, es sei mir von sehr achtbarer und kompetenter Seite die Mittheilung gemacht worden, es werde in einigen Klassen beim Notengeben ein Praxis befolgt, welche sich kaum rechtfertigen lasse. Fehler gegen Fleiß, Ruhe und Ordnung, ja selbst gegen Rechtschreibung, im Rechnen &c. können wieder getilgt werden, wenn das fehlende und aufnotirte Kind einigemal die Schulmesse besuche; ich solle dem Uebelstande abhelfen. Nun erklärte ich den Lehrerinnen, daß das gemeldete Verfahren, sofern es sich bei ihnen vorfinde, nicht ganz angemessen erscheine und künftig besser unterbleibe. Es sei recht und gut, wenn man die Kinder zum fleißigen Kirchenbesuche ermuntere, nur sollen sie gewöhnt werden, aus reinern Motiven die Kirche zu besuchen, als bloß, um eine tadelnde Bemerkung oder eine schlechtere Note im Notenbüchlein auszuweichen. Es gebe Kinder, welche wegen Entfernung, wegen Kränklichkeit und wegen andern Ursachen die Schulmesse um halb acht Uhr im Winter nicht besuchen können; diese seien dann entschieden im Nachtheil, und endlich unterlaufe dabei leicht auch Täuschung gegenüber den Eltern.“

Das ist alles, was ich gethan und gesagt habe und kann es beweisen, wenn es nöthig sein sollte. Allein, welcher Abstand zwischen diesem Sachverhalt und der angeführten Mittheilung in der „Kirchenzeitung“! Jeder Unbefangene mag entscheiden, welchen Namen solche Relation und die beigeügten Bemerkungen verdienen.

Margau. Baden. (Corresp.) Der 4. Febr. war für die gutgesinnten Katholiken der Stadt Baden ein wahrer Ehren- und Freudentag. Die Stiftsfrage kam endlich zur Verhandlung. Die Commission, größtentheils aus Männern zusammengesetzt, die schon längst außer allem kirchlichen Leben stehen, stellte den Antrag auf Aufhebung des Stiftes; allein nach mehrstündigem heftigem Kampfe fiel der Sieg der gerechten Sache zu. 65 Stimmen ergaben sich für Nichtaufhebung, 53 für Aufhebung. Staunen muß man ob dem Resultat, wenn man weiß, wie von kirchenfeindlicher Seite Alles zur Aufhebung des Stiftes aufgeboten wurde. Die schmutzige Zehnder-Presse, die eigens hiefür abgehaltenen Versammlungen und Flugblätter voll Entstellung und Lüge, die noch am Vorabend des entscheidenden Tages in allen Häusern herumgetragen wurden, sollten zu diesem Akte höchster Ungerechtigkeit mitverhelfen. Wie man einst bei der aargauischen Klosteraufhebung den Katholiken Versprechungen von großen wohlthätigen Kantonal-Anstalten machte, welche zwar bis zur Stunde unerfüllt blieben, so wurde da in der Versammlung von reichen Schenkungen an die Schule und von Stipendien an arme Bürgerkinder aus dem Stiftsfonde gesprochen; — aber alle diese schönen Worte konnten nicht verfangen. Reicht doch der Fond kaum hin, um die nöthige Zahl der Stiftsgeistlichen zu besolden und die Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten. Wie das Klostervermögen, so wäre in wenigen Jahren auch der Stiftsfond nach allen Richtungen zerstoßen, und die Bürger könnten am Ende ihre Geistlichkeit noch durch Steuern besolden. Der noch vorhandene gute Kern von Bürgern neben dem entschiedenen Auftreten der Stifts-

geistlichkeit brachte trotz all dieser Mä- növer das erfreuliche Resultat hervor. Eine Behörde aber, die so rücksichtslos und gewalthätig in so überaus wichtiger Sache verfährt, friistet sicherlich sich kein langes Leben. Das ewige Licht vor dem Allerheiligsten ist ausgelöscht, nun sollte noch das alte ehrwürdige Stift fallen; — doch der Mensch denkt und Gott lenkt. —

— (Brief.) Die Postfach meldet, daß nach zuverlässiger Mittheilung Hr. Hülfspriester Notter in Rudolfstetten, Sonntag den 37. Jänner am Schlusse seiner Predigt, seine Zuhörer geradezu aufgefordert habe, der Petition um Zulassung von außerkantonalen Priestern zu seelsorglicher Aushilfe nicht beizutreten zc. zc. Wenn diese Angabe richtig ist, in welchem Lichte erscheint der priesterliche Geist dieses Predigerz.

Basel. Soviel wir mehrseitig vernommen, haben seit Anfang dieses Jahres mehrere katholische Meister verschiedener Handwerke von dem Stadtbaukollegium sog. Staatsbauten oder Aufträge zur Besorgung öffentlicher Gebäulichkeiten erhalten und zwar ohne jegliche Bewerbung so recht als ein Neujahrspäsent, was der 'Grenzbote' der katholischen Bevölkerung mit besonderer Freude zur Kenntniß bringt. Wohl ist es möglich, daß noch nicht alle katholischen Meister berücksichtigt worden; es kann aber noch kommen. In jedem Fall wird und muß die Behörde vor Allem auf bewährte Tüchtigkeit und Solidität Rücksicht nehmen und hat darin vollkommen Recht.

St. Gallen. Hier hat der Hochwst. Bischof eine Pastoralinstruktion erlassen und in derselben den katholischen Seelsorgern die Verkündigung solcher Ehen untersagt, die kirchlich verboten und doch ohne die erforderliche Dispens und ohne Einsegnung der Kirche eingegangen werden wollen. Nun will der Regierungsrath durch die Ausdehnung eines früheren Gesetzes auch auf diese Ehen — die Geistlichen zur Verkündigung zwingen, d. h. mit Gewalt einen Streit

mit der Kirche herbeiführen. Schöne Freiheit!

— Die katholischen Geistlichen haben es im freien Kanton St. Gallen weit gebracht, daß sie nur mehr zu Weibern der wohlweisen Administration promovirt werden: es geht ihnen wie jenem Schulmeister, der dem Schulrath seine Resignation eingab mit der Motivirung, er sei zum Landjäger promovirt worden.

Wenn die Geistlichkeit noch gar die noble — Art und Weise vernähme, wie es zu und her gegangen, daß sie zu dieser Ehre gekommen, so müßte sie sich doppelt glücklich schätzen. Daß unser Hochwürdigste Bischof mit dieser Art und Weise vorzugehen nicht einverstanden sein konnte, dafür bürgt uns seine kirchliche Gesinnung. Man muß sich daher nicht zweimal fragen, wer die Hauptschuld trage, man kennt ja den St. Gallischen Laien-Bischof und seinen treuen Schatten. Aber eine andere Frage tritt erstler und erstler bei solchen Staatsstreichen an den St. Gallischen Klerus heran, die nämlich:

„Sollten die katholischen Geistlichen unserer Diözese nicht zusammenstehen und kapitelweise beim Hochwürdigsten Bischofe gegen Zumuthungen protestiren, wie sie in letzterer Zeit ihnen gemacht worden und ihm die für unsere Diözese wahrhaft unglücklichen Mandöver, Stipulation zc. signalisiren, wie solche von gewissen Persönlichkeiten stetsfort ausgedehnt und produziert werden?“ — so fragt das 'Volksblatt.' —

Einsiedeln. (Corresp.) Donnerstag den 31. Jänner Abends 9 $\frac{1}{2}$ Uhr verstarb im Stifte Einsiedeln in seinem 65ten Altersjahr der Hochw. P. Moriz Schriber, gebürtig von Nisch, Kts. Zug. Er hatte daselbst den 24. Herbstmonat 1826 die feierlichen Ordensgelübde abgelegt und ward den 12. Herbstmonat 1830 zum Priester geweiht. Fortan verwendeten ihn die Hochwürdigsten Obern für die Seelsorge. In Einsiedeln versah er vom Jahr 1833 bis April 1837 die dritte Pfarrstelle. Hierauf wirkte er sieben Jahre

lang als Pfarrer auf der weitläufigen und beschwerlichen Bergpfarre Jenzisberg. In's Kloster zurückgerufen im Wintermonat 1844, arbeitete er in der Seelsorge noch als Christenlehrer abwechselnd auf Egel-Egg, Trachslau und Bennau bis Ende 1861. Er ruhe im Frieden!

Unterwalden. Ein Menschenfreund hat ein Kapital von 2000 Fr. zur Gründung einer Spital-Kranken-Kasse niedergelegt und die Spitaldirektion mit der stiftungsgemäßen Verwendung der Zinse betraut.

Wallis. Die Regierung von Wallis erklärt in Erwiderung der bundesrätlichen Verfügung betreffend die Jesuiten, es seien den drei an öffentlichen und Privatanstalten angestellten Jesuiten ihre Funktionen auf Ende des laufenden Semesters gekündigt worden. Dabei verwahrt aber die Regierung sich gegen die bundesrätliche Schlußnahme.

Freiburg. Vor dem bischöflichen Gerichtshof waltete ein Scheidungsprozeß, in welchem der Mann klagt, daß er von der Frau durch die Behauptung zur Heirath veranlaßt worden sei, daß ihr erster Mann todt sei, während es sich seither ergeben habe, daß sich derselbe noch am Leben befindet. Die zweite Ehe sei daher ungültig und zwar ganz richtig. Der Mann ist Bürger von Freiburg und wohnt daselbst, die Frau ist ursprünglich eine Französin und wohnt in Genf. Letztere hat an den Bundesrath gegen die Kompetenz des bischöflichen Gerichtshofes recurreirt.

— Im Sennen Bezirk wirken schon seit einigen Jahren 14 Konferenzen des Vereins des hl. Vinzenz von Paul welche aus 317 thätigen Mitgliedern bestehen.

Die Einnahmen belaufen sich im Jahre 1866 auf 1919 Franken an baarem Geld; an Naturalien aller Art, nach dem mittleren Preis berechnet, auf 4710 Franken. Diese Natural-Beiträge wurden meistens in Nahrungsmitteln und Kleidern an die Armen, welche von den Mitgliedern besucht worden sind, vertheilt. Im Frühjahr wurden über 1000 Viertel Erd-

äpfel gesammelt und nach Gutfinden der Mitglieder an arme Familien zum Anpflanzen abgegeben.

Die Konferenzen dieses Vereins sind, so berichtet die „Botschaft“, alle auch darin vom gleichen Geiste beseelt, zu bewirken, daß arme schulpflichtige Kinder fleißig den Unterricht und den öffentlichen Gottesdienst besuchen, deswegen wurden ihnen Nahrungsmittel und Kleider verschafft. Dieser Verein bestrebt sich auch stets, den Armen Arbeit und Verdienst, besonders durch Spinnen und Flechten zu verschaffen; eine Konferenz führte das Strohflechten unter den armen Schultöchtern ein, und schon im ersten Jahre wurde über 350 Franken Gelecht verkauft.

Berichte aus der protest. Schweiz. Bern. Die „theologisch-kirchliche Gesellschaft“ hat sich in Burgdorf versammelt. Als Traktandum war bezeichnet die Reform des Katechismus. Die erste Frage lautet: Ist dem Katechismus ein Glaubensbekenntniß zu Grunde zu legen? Wenn ja, welches? Die Hauptnothwendigkeit eines Glaubensbekenntnisses überhaupt wurde allgemein anerkannt, hingegen vom alten Glaubensbekenntniß, auf das hin noch jetzt im Heidelberger unterwiesen und bei der Taufe die Zeugen verpflichtet werden, lieber abgesehen. „Es soll indessen vollständig respektirt werden als ehrwürdiges Denkmal dessen, was die Väter bekant haben, aber nicht als Zwang für uns, die wir nach so manchem Jahrhundert gewonnener Erkenntniß und Erfahrung das Recht und die Pflicht haben, unserem christlichen Bewußtsein auf biblischer und wissenschaftlicher Grundlage einen neuen Ausdruck zu verleihen, zu dem wir mit Freunden stehen können.“ Darum wurde schon den von dem freisinnigen Hrn. Prof. Luz abgefaßten drei sogenannten Admissionsgelübden der Vorzug gegeben vor dem alten apostolischen Glaubensbekenntniß.

Es wurde ferner ein Reformplan vorgelegt und genehmigt, wonach eine Redaktionskommission von fünf Mitgliedern, welche sämtliche Glaubenspunkte, wie Theologie, Anthropologie,

Erlösungslehre, christliche Moral, zum voraus bearbeiten und dem Verein zur Diskussion vorlegen sollen. Die Abfassung eines neuen Katechismus wird einem Einzigen übertragen werden, aber alle diese Punkte müssen gründlich besprochen werden, damit der Verfasser eine Arbeit liefern kann, die in den Synoden und gesetzlichen Behörden solche Aussicht auf Erfolg hat, daß sie die alten Anschauungen beruhigen und besiegen und alle wissenschaftlichen Erörterungen mit Glanz bestehen kann.

Endlich wurden noch folgende drei Fragen behandelt: Ist der Katechismus in Frag- und Antwortform abzufassen? Ist bei der Abfassung des Katechismus auf's Memoriren Rücksicht zu nehmen? Soll der Katechismus einen Abriß der Kirchengeschichte und Bibelfunde enthalten? Alle drei Fragen wurden unter Beziehung des nöthigen sachlichen und pädagogischen Materials grundsätzlich bejaht, doch so, daß namentlich beim Memoriren Maß gehalten, überall die Bündigkeit bevorzugt und jedenfalls die Frische der Abfassung aus einem Guß gewahrt werde.

Kirchenstaat. Rom. Am 10. Febr. wird der hl. Vater die feierliche Heiligprechung des verehrungswürdigen Benedikt von Urbino, vom Orden der Franziskaner, vollziehen. Um dieselbe Zeit soll ein Consistorium gehalten werden, in welchem Papst Pius IX., wie es heißt, um den Festen des Monats Juni einen größeren Glanz zu verleihen, mehrere Kardinäle ernennen würde. Seit dem Tode des Kardinals Villecomit sind 15 Hüte vakant. In dem hl. Collegium sind nur noch 15 Kardinäle, denen der Purpur von Gregor XVI. verliehen ward, und seit seinem Regierungsantritt erlebt Pius IX. schon den Tod von 78 Mitgliedern dieser berühmten Körperschaft.

— Die Zahl der in Italien vertriebenen Ordenspersonen ist sehr groß; die der Hrw. P. P. Kapuziner beträgt allein 8000. Die Klöster in Assisi existiren noch ganz wie bisher, nur ist die Aufnahme von Novizen inhibirt.

Italien. (Was Italien ver-

langt ist Brod — nicht Rom.) Um den drohenden Staatsbankrott zu verhindern, versucht der Finanzminister die gewagtesten Heil- und Rettungsmittel, und erfindet die ausgezogensten Steuern; allein die Stunde ist gekommen, wo das Volk sein: „Wir können nicht“ entgegenruft. Die „Unita cattolica“ schreibt u. A.:

„Das arme Volk muß dieses Jahr 250 Millionen ausgeben, um sich Getreide aus Egypten und Rußland kommen zu lassen, und kann nicht noch mehr Steuern bezahlen. Dieses Volk hat Hunger und friert und kann keine Steuer auf das Salz bezahlen, mit dem es sein Essen würzt, keine auf das Holz, womit es dasselbe kocht. . . . Ihr Herren Minister und Deputirten, die Ihr euch heute wieder im Parlamente versammelt, wißt Ihr, was Ihr zu berathen habt? Eine einzige Frage; sie enthält Alles: Der Hunger des Volkes. Ihr Herren Deputirten! Der König verkündete am 15. Dez. den 25 Millionen Italienern, es sei kein Fremder mehr auf Italienischem Boden; aber er hätte auch beifügen sollen, daß auch kein Geld mehr in der Börse, kein Mehl mehr in den Säcken und kein Brod mehr in den Körben ist. Italien hat Hunger von den Alpen bis zum Mittelmeere.“ — Man sieht hieraus, welche Stimmung im Lande herrscht. . . . Die Hungernoth auf der Insel Sardinien nimmt auf's betrübendste überhand. In Venetien ist es an mehreren Orten zu bedenklichen Unruhen gekommen.

† **Oesterreich.** Wien. Der verdienstvolle Hochw. Hr. Johann Michael Häusle, Doktor und emeritirter Professor der Theologie, k. k. Ober-Hofkaplan und Hof-Ceremoniär, Mitglied der theologischen Fakultäten Prag und Wien, Superintendent der theologischen Fakultäts Stipendien und beständiger Notar des theologischen Doctoren-Collegiums an der k. k. Universität zu Wien, ist nach langem, schweren Leiden Mittwoch den 16. Januar 1867, mit den hl. Sterbesakramenten

(Hiezu eine Beilage.)

versehen, im 57. Lebensjahre selig im Herrn entschlafen.

Den 9. Januar wurde im Priester-Krankenhaus ein Gottesdienst unter dem Gebete der Armen und am 24. Januar durch Veranstaltung der theologischen Fakultät in der Universitätskirche zum Troste seiner Seele ein Gottesdienst gehalten.

Der Verstorbene war der Oheim des Hrn. Sartori, welcher durch die Gründung einer kath. Buchhandlung in der Kaiserstadt sich bereits große Verdienste um die katholischen Interessen erworben hat und dem wir den besten Fortgang wünschen. G. S.

— Der Jesuiten-Freund. Ein Fabrikant erzählte einem Andern, daß nach den Missionen viele Diebe ihr gestohlenen Gut zurückgaben, und daß dieß ein Beweis ihrer kraftvollen Predigten sei. „Aber,“ erwiderte der Andere, „glaubst du denn, daß die Diebe dieß thun? Das erstatten die Jesuiten, welche ungeheure Schätze besitzen, und geben es aus ihrem eigenen Säckel zurück.“ Als ein Dritter dieß hörte, rief er: „Freund, wenn die Jesuiten nicht nur nichts stehlen, sondern das von Andern Gestohlene aus Eigennem ersetzen, so wünschte ich, alle Leute in der Welt wären Jesuiten.“

— Den Schulbrüdern wurde die Gründung einer neuen Lehrer-Bildungs-Anstalt in Wien von der Regierung genehmigt.

Böhmen. Thätigkeit des Piaristenordens. Dieser Orden zählt in Böhmen 13, in Mähren 8 und in Schlesien 2, zusammen 23 Kollegien und Residenzen, worin 228 Ordensmitglieder leben, während 10 außerhalb der Kollegien ihren Wohnsitz genommen. Die Anstalten, welche in Böhmen vom Piaristenorden versehen werden, sind die Obergymnasien in Prag, Leitomischl, Budweis und Brüx, die Untergymnasien in Schlan, Schlackenwerth, Jungbunzlau, Beneschau, Reichenau und Duppa, die Industrieschule in Hayda, die Unterrealschule in Brandeis und die Hauptschule in Beraun. Außerdem stehen mit den 12 erstgenannten Anstalten mit Ausnahme von Brüx, auch

noch Hauptschulen und überdies in Prag eine Unterrealschule, in Budweis ein Lehrerbildungsinstitut in Verbindung. Die Gesamtzahl aller Schüler an den Lehranstalten der Provinz betrug im letzten Schuljahre 10,005.

Amerika. In New-York bauen die barmherzigen Schwestern ein neues Kloster, dessen Front 700 Fuß lang wird, und das auf 300,000 Dollars zu stehen kommt. Ein reicher Katholik in Louisville vermachte ihnen 25,000 Dollars.

— Die neue Benediktiner-Abtei St. Johu im Staate Minnesota in Nordamerika erhält den Namen St. Ludwigs-Abtei aus Dankbarkeit gegen den großen Wohlthäter der Benediktiner-Klöster Amerika's, König Ludwig I. von Bayern. Am 12. Dez. wurde der hochwürdige Hr. P. Rupert Seidenbusch aus München zum ersten Abt erwählt.

Vom Büchertisch.

Manuale precum ad usum Seminariorum e Breviario, Missali et Pontificali Romano decerptum. Cum approbatione ordinarii Friburgensis. Friburgi Brisgovia, sumptibus Herder. 1866. Seiten VII u. 230. 8°. Preis 42 Kr.

Ein Gebetbuch, das für seinen Zweck so entsprechend als erwünscht ist, und das wohl auch schon Theologen vor dem Eintritt in's Seminar mit Nutzen gebrauchen können. Da sie hübsch gedruckt ist, so eignet sich die Schrift auch sehr zu Geschenken an Studierende. Sie enthält ziemlich Alles, was man für ein Gebetbuch braucht und im Anhang findet sich auch der Ritus ordinationum. Eine Empfehlung dieses Manuale precum findet sich durchaus am Platze.

St. Josephsblatt (herausgegeben von Dr. Lang in München). Von dem in München erscheinenden St. Josephsblatt liegt nun der dritte Jahrgang fertig vor. Derselbe enthält außer 13 Erzählungen eine Menge anderer Aufsätze verschiedensten Inhaltes und die ansehnliche Zahl von neunundvierzig großen wie kleinen Illustrationen. Man wird dem Herausgeber das Zeugniß nicht versagen können, daß sein Blatt bei der schönen Ausstattung und dem enorm niedrigen Preise von nur 15 kr. (25 Cts. ohne Umschlag, 30 Cts.

mit Umschlag) für den ganzen Jahrgang billigen Anforderungen wohl entsprechen könnte, und es ist nur zu wünschen, daß es ihm durch erhöhte Theilnahme Seitens d.s. Hochw. Clerus, der H.H. Lehrer und anderer Freunde des Volkes möglich gemacht werde, sein von vielen Seiten als zeitgemäß und nützlich anerkanntes Unternehmen in der bisherigen Weise fortzusetzen. Allerdings gehen jetzt schon in manche Pfarrei, selbst auf dem Lande, 100—200 Exemplare; aber leider muß auch bemerkt werden, daß das St. Josephsblatt in vielen Gegenden kaum dem Namen nach bekannt ist. Wenn in jeder Pfarrei nur 10 Exemplare durchschnittlich gehalten würden, so ergäbe sich das einen Absatz, der dem Herausgeber es möglich machte, noch manche wünschenswerthe Verbesserungen an dem Blatte anzubringen, während er bei dem gegenwärtigen, wenn auch bedeutenden Absatz große Opfer zu bringen und schwere Sorgen zu tragen hat, um das einmal Begonnene mit Ehren und ohne Rückschritt fortzuführen. Da das Blatt auch jedem Schulkind unbedenklich in die Hand gegeben werden kann, so wäre schon durch Empfehlung desselben in den Schulen die Möglichkeit einer weiten Verbreitung desselben gegeben. *)

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.	
Durch Hochw. Pfr. Rohn in Nohrdorf:	
Beiträge aus der Pfarrei	Fr. 43. 20
Durch Hochw. Pfverw. Zurkinden in Jaun:	
Vom Piusvereine daselbst	„ 12. 40
Durch Hochw. Pfr. M. Egger in St. Georgen:	
a. von F. L. B. in St. Gallen gesammelt	„ 10. —
b. von einigen Diensthöten in St. Gallen	„ 6. —
c. von Altstätten im Rheinthal	„ 20. —
Durch Hochw. Pfr. Hermann in Bremgarten:	
Sammlung in der Pfarrgme.	„ 75. —
Durch Hochw. Pfr. Ammann in Hermetschwyl:	
a. aus der Pfarrgemeinde	„ 11. 50
b. von Ungenannten	„ 8. 50
Ueberschlag laut Nr. 5:	„ 4627. 60
	Fr. 4814. 20
Der Kassier:	
P. Dammwart.	

*) Bestellungen besorgt die Expedition des Münchner Sonntagsblattes und Georg Pfeiffer. Bücher- und Zeitungs-Expedient.

Schweizerischer Pius-Berein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen Buochs und Bürgen, Rohrdorf, Jaun, Bronschhofen, Sempach, Ermatingen, Rothenburg, Großdietwyl mit Altbüren und Fischbach, Basel, Hermettschwyl.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen Buochs und Bürgen, Rohrdorf, Jaun, Bronschhofen, Sempach, Ermatingen, Rothenburg, Großdietwyl mit Altbüren und Fischbach, Hermettschwyl.

Offene Correpondenz. „Geschichte der hl. Communion;“ ferner „Christlicher Wohlthätigkeitsstern“ werden verdankt und nächstens benützt. — Der Aufsatz über das „Gebets-Apostolat“ erscheint in den Pius-Annalen. — Die Einsendung „über Holstein und Schleswig“ bedauern wir nicht aufnehmen zu können. Die Blätter haben wir bereits zurückgesandt. — Da die „Kirchenordnung von St. Gallen“ in unsern Blättern bereits ausführlich besprochen worden ist, so wollen wir unsere Leser mit dem wörtlichen Text dieser paragraphenreichen Gesetzesfabrikation versehen und senden das uns gütigst mitgetheilte Aktenstück zurück. — Eine Einsendung aus dem Thurgau mußte auf nächste Woche verschoben werden.

Register und Titel des Jahrganges 1866 werden nächstens den Abonnenten zugesendet.

Für's katholische Predigt-Amt.

St. Hedwigs-Blatt.

VIII. Jahrgang 1867.

Preis des Jahrganges von 12 Heften 8 Fr.

Diese Monatschrift mit Altem und Neuem aus dem Schatz der Kanzelberedtsamkeit ist von zahlreichen Stimmen der kath. Presse, der Prov.-B. f. Schl., Schweiz. R.-B., dem Märk. R.-Bl., Schles. R.-Bl., Hippolit. Destrer. Volksfreund, kath. W.-Bl. Chicagos, den Tiroler Bl., Schl. Prov.-Bl. u. a. m. als tüchtig, kernhaft und reichhaltig in ihren alibearbeiteten wie neuesten Original-Predigten und Skizzen, als höchst anregend durch Originalität und Gedankentiefe, als ganz entsprechend allen homiletischen Bedürfnissen wie Anforderungen der Neuzeit, und bei alledem als außerordentlich billig auf's Wärmste empfohlen. — Jährlich 60 bis 70 Bogen Text; zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten (in Solothurn bei Lent und Gafmann). Heft 1—4 sind bereits erschienen.

Berlin.

8

G. Jansen.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Horae diurnae

Breviarii romani,

ex Directo SS. Concilii Tridentini restituti etc. Cum officiis Sanctorum novissime per Summos Pontifices concessis.

Mit Approbation des hochw. bischöfl. Ordinariates Augsburg.

18. Schwarz- und Rothdruck. Mit 1 Titelstahlstich. Preis Fr. 2. 95.

Indem wir uns erlauben, die Aufmerksamkeit eines hochw. Klerus auf diese neueste Auflage des *Horae diurnae* hinzulenken, bemerken wir hiezu, daß dieselbe im reichsten Maaße alle diejenigen liturgischen und typographischen Vorzüge besitzt, welche den frühern Auflagen schon längst die Anerkennung der Kritik und den Weg durch die ganze Welt gebahnt haben.

Die außerordentliche **Vollständigkeit** dieses *Diurnale* erstreckt sich nicht nur auf die in jüngster und **allerjüngster** Zeit herausgekommenen Feste, die **sämmtlich** — wie z. B. *Immac. concept., festum S. Petri Canisii, S. Sindonis, Angelae Mericiae, Margaritae Mariae Alacoque, Joannis Sarcander, SS. Mart. Japon. Pauli et Soc., SS. Mart. Japon. viginti sex etc. etc.* — schon am **treffenden** Plage eingeschaltet sind, sondern außerdem noch auf eine sehr große Anzahl *Festa ex Indulto*, so daß es sehr wenige Feste geben dürfte, die in diesem *Diurnale* nicht enthalten sind.

Die **Korrektheit** und **würdige Ausstattung** unserer liturgischen Verlagsartikel ist zu bekant, als daß eine besondere Hervorhebung derselben notwendig wäre; es sei nur noch gestattet, auf die **Bequemlichkeit** des Formats, den billigen Preis, sowie darauf hinzuweisen, daß die **Bequemlichkeit** des Betenden stets ein Hauptaugenmerk der liturgischen Redaktion bildete.

Die betreffenden **Diözesanproprien** sind entweder in der Verlagshandlung selbst erschienen, oder werden ebenso wie **Einbände** von ihr billigt besorgt.

Für die herannahende Fastenzeit bringt dieselbe ihr:

Officium hebdomadae sanctae

8. Schwarz- und Rothdruck mit Titeltupfer. Preis Fr. 3. 45. einem hochw. Klerus in empfehlende Erinnerung, und bemerkt zugleich, daß vom

Cantus ecclesiasticus

sacra historiae Passionis D. N. J. Ch.,

kl. Fol. Schwarz- und Rothdruck mit Titelvignette, gegenwärtig eine **neue Auflage** im Drucke ist, die noch **frühzeitig** genug für nächste **Charwoche** die **Presse verlassen** wird; jedenfalls wird dieselbe — es darf dies ohne **Ruhmredigkeit** gesagt werden — in Bezug auf **Korrektheit**, **Exaktheit** des **Noten-Drucks** und **künstlerische Ausstattung** durch **Intzialien**, **Vignetten** etc. alle andern Ausgaben weit hinter sich lassen.

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen

7

Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Mempten.

Unterzeichnete Buchhandlung nimmt Bestellungen auf die vom Hochw. Herrn **Bischof Ketteler** demnächst erscheinende Schrift:

„Unsere Lage in Deutschland nach dem Kriege von 1866. Eine katholische Stimme.“ (Preis circa 4 Fr.)

entgegen und liefert die Exemplare sofort nach Erscheinen.

Dieses Werk eines unserer hervorragendsten Kirchenfürsten, dessen frühere politischen und socialen Schriften beweisen, mit welchem klarem Blicke der Verfasser die Lage Deutschlands übersteht und mit welcher Schärfe des Geistes er sie beurtheilt, wird ohne Zweifel einen sehr großen Absatz haben, und bitte ich deshalb, um die Effecturung der Bestellungen rechtzeitig ermöglichen zu können, baldigst Ihre gütigen Aufträge einzusenden.

Hochachtungsvollst

Leo Woerl'sche Buch- und Kunsthandlung
in Zürich.

11